



Entscheid Nr. 212

vom 03.05.2001

DIR/BN/TBA

Gemeinde Rothenfluh: Baulinienplan für die Hirschengasse, Parzelle Nr. 111, Genehmigung (Rechtskraftbescheinigung nach § 6 RBV)

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat am 12. März 2001 (Nr. 117) den Baulinienplan für die Hirschengasse, Parzelle Nr. 111 in der Gemeinde Rothenfluh beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion führte die Planauflage gemäss § 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 durch.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen, vom 26. März 2001 bis 24. April 2001, in der Gemeindeverwaltung Rothenfluh öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 12 vom 22. März 2001 publiziert. Die vom Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden schriftlich auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde oder Vereinigungen für Natur-, Heimat- oder Umweltschutz noch die betroffenen Grundeigentümer Einsprache erhoben.

- ://:
1. Die Bau- und Umweltschutzdirektion nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan Hirschengasse, Parzelle Nr. 111 in der Gemeinde Rothenfluh keine Einsprachen vorliegen und dass das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
 2. Der Baulinienplan Nr. 56-020/002 vom Februar 2001 wird genehmigt.

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION

Elsbeth Schneider-Kenel, Regierungsrätin

- Verteiler:
- Gemeinderat Rothenfluh, 4467 Rothenfluh
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Amt für Raumplanung
 - Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
 - Tiefbauamt (2) (MR, BN)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (1)